

Corona Schutzkonzept

Stand: 1.3.2021

Einleitung

Das vorliegende Schutzkonzept gilt für alle **Offenen Kinder- und Jugendarbeitsstellen unter der Leitung vom VJF**.

Es dient der **Vermeidung und Bekämpfung des Coronavirus** sowie dem **Schutz der Gesundheit aller beteiligten Personen**.

Die Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit bezwecken:

- die Förderung der physischen und psychischen Gesundheit und Entwicklung der Kinder und Jugendlichen.
- die Entlastung der Familien, der Arbeitswelt, der Behörden und der Gesellschaft insgesamt.
- die Unterstützung der Schulen und familienergänzenden Betreuungsangebote durch eine sinnvolle und förderliche Freizeitgestaltung.
- die primäre Gesundheitsprävention und die Förderung der Einhaltung der zurzeit geltenden Regeln zur Eindämmung der Pandemie (u. a. vermeiden von Menschenansammlungen im öffentlichen Raum).

Das Schutzkonzept stützt sich auf das branchenspezifischen Rahmenschutzkonzept des Dachverbands Offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz (DOJ/AFAJ), welches am 26. Februar 2021 aktualisiert und erneut plausibilisiert wurde durch die SODK, das BAG und das BSV. Dieses beinhaltet die geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie branchenspezifische Massnahmen des DOJ. Dieses Schutzkonzept hat **Empfehlungscharakter**, das heisst es ist **nicht rechtlich bindend**.

Gültigkeit

Ab Montag, 1. März 2021

Bei weiteren Massnahmen oder Lockerungen vom Bund werden die Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit beim VJF demensprechend angepasst.

Name der Institution

Verantwortliche Person:

VJF

Co- Geschäftsführer

Lukas Vogt

Sorenbühlweg 4a

5610 Wohlen

lukas.vogt@vjf.ch

056/ 618 37 06

Die verantwortliche Person passt das Schutzkonzept an und kommuniziert darüber.

Massnahmen in den Jugendarbeitsstellen

Grundsätzlich gelten als verbindlich die vom Bundesrat verordneten schweizweit geltenden Massnahmen und Regeln, jeweils nach dem aktuellen Stand.

Allgemein:

- Es dürfen keine öffentlichen Veranstaltungen (Feste, Tanzveranstaltungen) stattfinden.
- Menschenansammlungen im öffentlichen Raum mit mehr als 15 Personen (inkl. Kinder und Fachpersonen) sind verboten.
- Für alle effektiv durchgeführten Angebote wird die VJF Checkliste (im Anhang) ausgefüllt.

Maskenpflicht

Die Maskenpflicht gilt:

- In allen Räumlichkeiten und angrenzenden Aussenbereichen und bei allen Zielgruppen (ausgenommen sind Angebote nur für Jugendliche unter 12 Jahren unter Berücksichtigung der lokalen Massnahmen).
- Für alle Mitarbeitenden des VJF sobald mehr als eine Person im Raum ist.

Gestaltung der Angebote aller VJF Jugendarbeitsstellen

Für Kinder und Jugendliche bis Jahrgang 2001:

Alle Arten von Angeboten sind erlaubt (Treffangebote, sportliche und kulturelle Angebote, Bildungsangebote, Workshops, Band- und Chorproben, mobile Jugendarbeit, Konzerte ohne Publikum) ausser Feste, Tanzveranstaltungen und die Ausgabe von Speisen und Getränken. Es gibt keine Einschränkungen durch eine Flächenregel, abgesehen von der definierten Höchstzahl gemäss VJF Checkliste (im Anhang) in welcher für jedes Angebot die obere Grenze der Besucher*innen festgehalten wird. Es liegt in der Verantwortung und der Kompetenz der Fachpersonen diese Höchstzahl zu definieren. Zu beachten gilt dabei folgendes:

- Die Grösse der zur Verfügung stehenden Innen- und/oder Aussenräumen.
- Die Kontrolle der Maskenpflicht, der Rückverfolgbarkeit (Einlasskontrolle), der Abstände (kein Gedränge) und der Hygienemassnahmen. Dies muss durch die Fachpersonen gewährleistet sein.
- Das eigene Wohlbefinden und die eigene Gesundheit.

Die Angebote dürfen im Innenraum sowie im Aussenraum stattfinden. Wenn sie im Aussenraum stattfinden, ist zu beachten, dass die Massnahmen eingehalten werden (Einlasskontrolle, Maskenpflicht, Abstände). Das bedingt somit, dass der Ort des Angebotes auf einem definierten und abgegrenzten Areal stattfindet.

Für Jugendliche und junge Erwachsene ab Jahrgang 2000:

Alle Arten von Angeboten sind im Innenraum mit maximal 5 Personen zulässig. Im Aussenraum mit 15 Personen. Es gilt die Maskentragpflicht und das Einhalten des Abstandes.

Hinweis:

Mischen sich die Altersgruppen, so gilt die Regelung für Jugendliche und junge Erwachsene ab Jahrgang 2000.

Aufsuchende Jugendarbeit

Bei der aufsuchenden Jugendarbeit im öffentlichen Raum können, unabhängig vom Alter der Jugendlichen, aufgrund der Einschränkung von Menschenansammlungen Angebote mit maximal 15 Personen durchgeführt werden.

Vermietungen und autonome Nutzung von Räumlichkeiten

Das Vermieten von Räumlichkeiten an Dritte (auch unbegleitet) ist möglich unter Einhaltung dieses Schutzkonzeptes (Zum Beispiel Bandräume, Musikstudios, Cliquenräume, Tanztrainings etc. ausgenommen sind Partys). Vor der ersten unbegleiteten Nutzung erfolgt eine Information über die geltenden Abstands- und Hygieneregeln sowie zur Handhabung der Präsenzlisten durch eine Fachperson. Eine Fachperson ist zudem für die Jugendlichen während der Nutzung der Räumlichkeiten telefonisch erreichbar.

Rückverfolgbarkeit

- Es wird eine Präsenzliste oder ein Registrierungssystem mit den relevanten Kontaktdaten (welche eine rasche Kontaktierung durch kantonsärztliche Dienste ermöglichen) und Anwesenheitszeit geführt und 14 Tage aufbewahrt. Die Kinder und Jugendlichen werden über den Zweck der Präsenzlisten und über die Verwendung der Daten informiert.
- Mit der Präsenzliste werden folgende Daten erfasst: Vorname, Name, Telefonnummer, Postleitzahl sowie die Anwesenheitszeit (Ankunftszeit und Zeitpunkt des Weggangs).
- Es muss eine Zugangsbeschränkung/-kontrolle erfolgen, um sicherzustellen, dass die definierte Anzahl Besucher*innen (gemäss VJF Checkliste) nicht überschritten wird.

Information / Sensibilisierung zu Hygiene- und Abstandsregelungen

- Die geltenden Hygiene- und Abstandsregeln wurden im Team besprochen.
- Kinder und Jugendliche werden regelmässig über die Abstands- und Hygieneregeln informiert und zur Einhaltung sensibilisiert. Eigenverantwortlichkeit wird im Rahmen des altersspezifisch Zumutbaren auf Kinder und Jugendliche übertragen.
- Entsprechende sanitäre Einrichtungen und passendes Material (Desinfektionsmittel, Einweghandtücher, Seifenspender, geschlossene Abfalleimer) werden den Zielgruppen zur Verfügung gestellt.
- Die geltenden Hygieneregeln wurden ausgedruckt und in den Räumlichkeiten aufgehängt.

Verhalten bei Krankheitsfällen

- Kinder und Jugendliche mit Symptomen werden nach Hause geschickt. Die Eltern werden informiert.
- Wenn Kinder nicht selbständig nach Hause gehen können, so werden sie von den anderen Anwesenden isoliert, bis sie abgeholt werden.

Distanzregeln

- 1.5 Meter zwischen Personen (v.a. zwischen Mitarbeitenden und Zielgruppen)
- Da bei den Zielgruppen nicht immer der Abstand eingehalten werden kann, wird eine Präsenzliste geführt.
- Wenn die Distanzhaltung im Zusammenhang mit jungen Kindern pädagogisch nicht sinnvoll und umsetzbar ist, kann darauf punktuell verzichtet werden.

Essen und Trinken

- Die Abgabe von Essen und Getränken ist nicht erlaubt
- Gemeinsam kochen/essen ist nicht möglich.
- Selbstmitgebrachtes Essen darf sitzend mit max. 4 Personen an einem Tisch konsumiert werden, sollte jedoch nicht geteilt werden.

Personal

Allgemeines	Wer sich krank fühlt, meldet dies dem Arbeitgeber und bleibt zuhause.
Maskenpflicht	Immer, wenn mehr als eine Person im Raum ist.
Abstands- und Hygienevorschriften	Die Teammitglieder halten die Abstands- und Hygienevorschriften ein.
Information / Sensibilisierung	Allen Mitarbeitenden wird das Rahmenschutzkonzept des DOJ sowie das anbotsspezifische Schutzkonzept abgegeben und wenn nötig erläutert.
Home-Office	Arbeiten, die nicht gezwungenermassen am Arbeitsort erledigt werden können, müssen von zu Hause aus erledigt werden.
Eigenverantwortung	Die Mitarbeitenden leisten einen eigenverantwortlichen Beitrag um sich, die Arbeitskolleg*innen und die Besucher*innen zu schützen. Sie wägen kontextbezogen die Schutzmassnahmen ab und tragen die Verantwortung für diese Entscheide und Folgen.

1.3.2021/LV